

weisbar ist, als ein Beamter von bemerkenswerter Regsamkeit. Wenn er später bei seinem Scheiden aus dem Amte sich durch einen Revers vom 8. Mai 1517 verpflichtete, der Landesherrschaft bis zum nächsten Ostermarkt die rückständigen Amtsgelder zu bezahlen, so wird man kaum anders schliessen dürfen, als das die ungünstigen Verhältnisse die Hauptschuld daran trugen. Die Aufgabe, in der Herrschaft Plauen eine geordnete Verwaltung zu schaffen, mußte eine ganz besonders schwierige sein. 1430 war Schloß und Stadt von den Hussiten zerstört worden, 20 Jahre später waren die Verwüstungen des Bruderkrieges und dann die Fehden mit Eger und den sächsischen Fürsten gefolgt. Der Burggraf muß alles, was die Hussiten an urkundlichem Material übriggelassen hatten, bei seiner Vertreibung mitgeschleppt haben, so das sich Jobst Fraß bei Abfassung seines Erbbuches auf einige wenige Zinsregister und die Geschofsregister des Rates zu Plauen beschränkt und im übrigen auf mündliche Erkundigungen bei den älteren Einwohnern angewiesen sah. Der Zustand der Verwaltung war während der schlimmen Zeiten natürlich nicht der beste gewesen. Burggraf Heinrich II. hatte zwar einige Lehen eingezogen und „aus ehrbarer Leute Sitzen Viehhöfe und Schäfereien gemacht“ mit der verständigen Begründung, das es ihm dienlicher sei, zu käsen und zu buttern, als Edelleute darauf zu setzen; allein der Ertrag der so entstandenen Vorwerke Haselbrunn und Neundorf war äußerst gering. In dem unermüdlichen Bemühen, ihn zu heben, zeigt sich die energische Thätigkeit des Jobst Fraß von der besten Seite.

Von seinem ersten Erbbuch, dem von 1506, hat der Herausgeber S. 137—300 den Text vollständig abgedruckt. S. 1—114 ist derselbe mit Heranziehung des anderen, nur abschriftlich erhaltenen Erbbuches und sonstigen Quellenmaterials in vortrefflicher Weise erläutert, wobei dem Herausgeber seine aus langjähriger, liebevoller Beschäftigung mit der Vergangenheit des Vogtlandes erwachsene Ortskenntnis wohl zu statten gekommen ist. Ein Anhang bietet S. 115—135 Urkundenregesten aus den Jahren 1122—1550, und ein sorgfältiges Register am Schlufs erhöht die Brauchbarkeit des Buches.

Während von Raab eine Art Querschnitt durch das Amt Plauen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts giebt, verfolgen wir an der Hand der Schrift von Haug die geschichtliche Entwicklung des Amtes Dresden aus gutswirtschaftlichen Anfängen im 14. Jahrhundert bis zur Trennung in eine Civil- und eine Kriminalabteilung im Jahre 1824. Die ersten sicheren Nachrichten bieten hier Zinsregister aus dem Jahre 1378; im 15. Jahrhundert wird Dresden ständige Residenz der sächsischen Fürsten, und als Bestimmung des Amtes tritt seitdem der Unterhalt des Hoflagers mehr und mehr in den Vordergrund. Aus dem Ende des 15. und dem Anfang des 16. Jahrhunderts fehlen leider die Rechnungen, so das wir für die Zeit bis zu den Reformen der Kurfürsten Moritz und August im wesentlichen auf eine Abhörungs-niederschrift von 1535 angewiesen sind. Mit einer durchgreifenden Reorganisation der Verwaltung wird dann von Kurfürst Moritz dadurch der Anfang gemacht, das Barthel Lauterbach, Schösser zu Chemnitz, beauftragt wird, für alle Ämter Erbbücher anzulegen, wie sie in den ernestinischen Ländern schon seit Anfang des Jahrhunderts in Gebrauch waren. Wir lernen Barthel Lauterbach auch als mutmaßlichen Verfasser eines sehr bemerkenswerten Vorschlages kennen, nur in den Grenzämtern den